



SBPV - KRANKENKASSENLÖSUNGEN

In der separaten Tabelle ersehen Sie die neuen, durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) genehmigten Tarife der Grundversicherung.

Tarife

Diese beziehen sich auf die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung **inkl. Unfalldeckung** für Erwachsene ab 26 Jahren.

Nichtbetriebs-Unfall-Versicherung

Für diejenigen Versicherten, welche bereits gegen Nichtbetriebs-Unfall (z.B. über den Arbeitgeber) versichert sind, kann die Unfalldeckung ausgeschlossen werden.

Franchise/Selbstbehalt

Die Kostenbeteiligung der Versicherten in der Grundversicherung besteht aus einem festen Jahresbetrag (Franchise; nur für Erwachsene) und 10 Prozent der darüber hinaus gehenden Kosten (Selbstbehalt). Der Bundesrat bestimmt die Höhe der obligatorischen Franchise und den jährlichen Höchstbetrag des Selbstbehalts. Die Versicherten können freiwillig eine höhere Franchise wählen und erhalten dafür einen Rabatt auf ihre Prämie.

Die **obligatorische** Franchise bleibt bei CHF 300.-- (Kinder: CHF 0.--) und der Selbstbehalt bleibt ebenfalls unverändert bei CHF 700.-- (Kinder: CHF 350.--). Folgende **Wahlfranchisen** werden angeboten:

| Die Wahlfranchisen auf einen Blick | | |
|--|-----------|--|
| Massgebende Prämie in CHF/Monat (inkl. Unfall) | Franchise | Max. Rabatt *) in CHF/Jahr (inkl. Unfall) |
| 300 | 500.-- | 140 |
| | 1'000.-- | 490 |
| | 1'500.-- | 840 |
| | 2'000.-- | 1190 |
| | 2'500.-- | 1540 |

*) Dieser Frankenbetrag darf 70% der gewählten Franchise (minus die obligatorische Franchise von CHF 300.--) nicht übersteigen.

Militär-/Zivil-/Zivilschutzdienst

Während einer Dienstzeit von mind. 60 Tagen nacheinander können Sie die Krankenversicherung sistieren; Sie sind durch die Militärversicherung gedeckt und bezahlen entsprechend keine Prämien.

WIE ÜBERPRÜFEN SIE IHRE BISHERIGE VERSICHERUNG

Grundversicherung

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, sind die Leistungen hier gesetzlich geregelt (KVG). Dementsprechend können sich Versicherungsnehmer, welche ausschliesslich in der Grundversicherung Deckung geniessen, anhand der Tarifübersicht über die Konkurrenzfähigkeit Ihrer Krankenkasse/Gesellschaft orientieren.

Zusatzversicherung

In der Zusatzversicherung ist ein Vergleich schwieriger, da neben den Prämien auch der Leistungsumfang durch die Versicherer individuell gestaltet werden kann. Jedoch wird Ihnen im Rahmen der Kollektiv-Verträge des SBPV ein Rabatt von bis zu 20 % auf den Zusatzversicherungen gewährt.

Wahlfranchisen

Die Kassen haben das Recht, innerhalb des vom BAG vorgegebenen Rahmens (maximaler Rabattsatz, siehe Tabelle oben) Prämienrabatte zu gewähren. Dementsprechend müssen diese Angaben ebenfalls überprüft werden.

WECHSEL DES VERSICHERERS

Wer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung den Versicherer wechselt, dem können vom bisherigen Versicherer die Zusatzversicherungsverträge nicht gekündigt werden.

KÜNDIGUNGSFRISTEN

Beim Wechsel der Grundversicherung mit ordentlicher Franchise (CHF 300.--)

Grundsätzlich ist eine Kündigung des Vertrages per 30. Juni und per 31. Dezember möglich.

- Bei einer angekündigten **neuen Prämie** beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat, d.h. Ihre Kündigung muss beim Versicherer bis am 31. Mai, bzw. bis am 30. November eintreffen.

Die bisherige Krankenkasse muss Ihnen die neue Prämie 2 Monate im Voraus mitteilen, d.h. spätestens bis am 30. April, bzw. bis am 31. Oktober. Teilt sie Ihnen die neue Prämie erst im Verlaufe des Folgemonats mit, kommt die Erhöhung erst per 1. August, bzw. per 1. Februar zum Tragen.

- Wenn **keine neue Prämie** erfolgt, beträgt die Kündigungsfrist per Mitte Jahr 3 Monate und per Ende Jahr 1 Monat, d.h. Ihre Kündigung muss beim Versicherer bis am 31. März, bzw. bis am 30. November eintreffen.

Beim Wechsel der Grundversicherung mit höherer Franchise

- Bei einer angekündigten **neuen Prämie** beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat, d.h. Ihre Kündigung muss beim Versicherer bis am 31. Mai, bzw. bis am 30. November eintreffen.

Die bisherige Krankenkasse muss Ihnen die neue Prämie 2 Monate im Voraus mitteilen. Es gelten die gleichen Daten wie bei einem Vertrag mit ordentlicher Franchise (siehe oben).

- Wenn **keine neue Prämie** erfolgt, kann der Vertrag nur per Ende Jahr gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat, d.h. Ihre Kündigung muss beim Versicherer bis am 30. November eintreffen.

Beim Wechsel einer Versicherung mit Hausarztmodell oder HMO

Es gelten die selben Kündigungsfristen wie bei der Versicherung mit höherer Franchise (siehe oben).

Beim Wechsel der Zusatzversicherungen

Die Zusatzversicherungen unterstehen nicht dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), sondern den Regeln des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Bei den Zusatzversicherungen sind deshalb die vertraglichen Bestimmungen massgebend.

VORGEHEN BEI EINEM KASSENWECHSEL

- Prüfung des neuen Angebotes
- Kündigungsfristen abklären
- **Kündigen Sie Ihre Zusatzversicherung unter keinen Umständen, bevor Sie von der neuen Kasse eine schriftliche Bestätigung erhalten haben, wonach sie die gewünschten Zusatzversicherungen ohne Vorbehalte abdeckt. Vorsicht, Fragebogen über den Gesundheitszustand wird normalerweise verlangt.**
- Der Wechsel der Kasse (in der Grundversicherung) wird erst dann wirksam, wenn die neue Kasse der bisherigen Krankenkasse/Gesellschaft mitgeteilt hat, dass sie Sie versichern wird. Die neue Kasse muss Sie aber aufnehmen.

WÄHLBARE FRANCHISE

- Möchten Sie eine **tiefer**e Franchise beim selben Versicherer wählen, gilt die Kündigungsfrist bis 30. November.
- Wenn Sie eine **höher**e Franchise beim selben Versicherer wählen wollen, können Sie dies jederzeit stets auf Beginn eines Kalenderjahres, also per 1. Januar tun. Wir empfehlen Ihnen, dies Ihrem Versicherer rechtzeitig mitzuteilen.

Unsere aktuellen Vertragspartner im kollektiven Krankenpflege-Bereich sind:

- | | |
|------------------|-------------------|
| - CSS | - Helsana |
| - Sympany | - Progrès |
| - Visana | - sansan |
| - sana24 | - avanex |
| | - aerosana |

Aon (Schweiz) AG / 09.2009